

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



23. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 11. 01. 2023

12.a Stück

Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Beschluss des Rektorats vom 22.12.2022

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

§ 1. Rechtsgrundlage

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.02.2018, 21.a Stück, 31. Sondernummer, in der berichtigten Fassung laut Mitteilungsblatt vom 17.11.2021, Stück 7.b, 8. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 22.12.2022 erlassen.

§ 2. Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanats der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät in budgetären, personellen und strategischen Belangen verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

§ 3. Vizedekanin/Vizedekan

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(2) Der Vizedekanin/Dem Vizedekan obliegen die Raumressourcen.

§ 4. Studiendekanin/Studiendekan

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan, bzw. in jenen Studienrichtungen, deren Aufgaben von der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan wahrzunehmen sind, von dieser/diesem.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen, bzw. in jenen Studienrichtungen, deren Aufgaben von der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan wahrzunehmen sind, von dieser/diesem.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommissionen und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre, bzw. in jenen Studienrichtungen, deren Aufgaben von der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan wahrzunehmen sind, mit Zustimmung von dieser/diesem.

§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan

(1) Der Vizestudiendekanin bzw. dem Vizestudiendekan obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung jener Studienrichtungen, für welche die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans von der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsgremiums.

§ 6. Stellvertretung

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird im Verhinderungsfall durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:
Foscht